

Frau Beck

3 05 34

4 65 10

Noreen.Beck@Hannover-Stadt.de

67.70 Nb

01.06.2018

**Naturschutzgebiet „Bockmerholz, Gaim“ (NSG-HA 217)  
Beteiligung im Neuausweisungsverfahren**

**hier: Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung an dem Erlass der o. g. Verordnung und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit der geplanten Verordnung zum Naturschutzgebiet (im Folgenden: NSG-VO) ist beabsichtigt, die besonderen Lebensraumtypen zu erhalten und insbesondere den Anforderungen der Europäischen Union zur Umsetzung des Schutzes für das bereits vorhandene FFH-Gebiet „Bockmerholz, Gaim“ nachzukommen.

Dazu gibt die Landeshauptstadt Hannover die folgende Stellungnahme ab:

Durch die Ausweisung des NSG „Bockmerholz, Gaim“ sind sowohl Landschaftsräume als auch Waldflächen der Landeshauptstadt Hannover betroffen.

**Zu § 1 Naturschutzgebiet, Absatz 4 & 5**

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt besteht für die, als FFH-Gebiet gemeldete Fläche bisher ein Landschaftsschutzgebiet (LSG). Einige Waldflächen sind bisher als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Bei dem nun auszuweisenden NSG „Bockmerholz, Gaim“ handelt es sich um eine Neuausweisung von Teilflächen.

Der Geltungsbereich des neuen NSG entspricht nicht vollständig der bisher als FFH-Gebiet gemeldeten Fläche. Ist dies so beabsichtigt?

Alle betroffenen städtischen Waldflächen sind bereits durch den Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Hinzu kommen zahlreiche Vorgaben für die Bewirtschaftung des städtischen Waldes, welche die LHH sich selbst auferlegt hat, um eine besonders nachhaltige und umweltverträgliche Bewirtschaftung des Stadtwaldes zu gewährleisten. Eine weitere Unterschutzstellung dieser Waldflächen als NSG ist daher aus Sicht der LHH nicht notwendig. Dies gilt insbesondere für den 10,82 Hektar großen Eichen-

Edellaubbestand sowie die 4,75 Hektar Erstaufforstungen, welche nicht als FFH-Lebensraumtyp kartiert wurden.

#### Zu § 5 Freistellungen Absatz 2, Satz 2

Bislang fallen Verkehrssicherungsmaßnahmen im Wald unter die ordnungsgemäße Forstwirtschaft. So ist es bei Durchforstungen grundsätzlich üblich, dass tote oder kranke Bäume beispielsweise an Wegen oder baulichen Anlagen entfernt werden. In dem Verordnungstextentwurf wird nun unter § 5 Freistellungen Absatz 2 Satz 2 die Verkehrssicherungspflicht gesondert aufgeführt. Das kann von Seiten des städtischen Forstbetriebs so durchgeführt werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Pflicht zur Anzeige bei der Naturschutzbehörde entfällt. Neben dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand fehlt der sachliche Grund für eine Anzeigepflicht. Während im Rahmen der freigestellten, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durchaus gesunde Bäume gefällt werden, müssten nunmehr kranke bzw. tote Bäume gesondert angezeigt werden. Das Thema Verkehrssicherungspflicht obliegt u. E. ausschließlich dem Handlungs- und Entscheidungsraum des Flächeneigentümers. Schließlich ist es dieser, der im Schadenfall persönlich haftet – nicht die Naturschutzbehörde. Alternativ sollte die Naturschutzbehörde im Rahmen der in § 8 genannten Tätigkeiten selbst die Verkehrssicherung wahrnehmen.

#### Zu § 5 Freistellungen, Absatz 4, Satz 8 f)

Einwände seitens der LHH sind zu den sehr konkret gemachten Pflegevorgaben (Verbot der Mahd vom 01.01. bis zum 31.07.) unter dem o.g. Paragraphen hervorzubringen. Durch die langjährige Erfahrung in Kooperation mit den bewirtschaftenden Landwirten vor Ort ist es zukünftig nicht abseh- und leistbar, dass weitere Pflegemaßnahmen nach dem 31.07. ermöglicht werden können. Die Pflegemaßnahmen in Form der Heugewinnung werden auf den Flächen an das Ende der Brut- und Setzzeit sowie die aktuellen Witterungsbedingungen des Jahres gebunden. Aus Sicht der LHH sollte diese Verknüpfung bestehen bleiben und eine Mahd bereits nach dem 15.07., dem Ende der Brut- und Setzzeit auch weiterhin praktiziert werden dürfen. Nur dies wird als praktisch durchführbar erachtet. Anderenfalls wird die akute Gefahr einer Verbuschung und langfristige Waldentwicklung auf den entsprechenden Randstreifen gesehen.

#### Zu § 5 Freistellungen, Absatz 5, Satz 14 b)

Hier wird die dauerhafte Markierung von 4 Habitatbäumen je Hektar vorgeschrieben. Auf den stadteigenen Flächen ergibt diese Vorgabe keinen Sinn, da der Großteil Flächen durch junge Waldbestände geprägt ist.

An dieser Stelle soll auch nochmals auf die Verkehrssicherungspflicht verwiesen werden. In Beständen mit räumlicher Nähe zu Autobahn können keine Habitatbäume ausgewiesen werden, da diese Bäume naturgemäß über Schäden an Stamm, Wurzel oder Krone verfügen. Solche Baumschäden beeinträchtigen die Stand- und/ oder Bruchsicherheit und sind daher im Zuge der Verkehrssicherung zu entnehmen oder zu sichern.

#### Zu § 5 Freistellungen, Absatz 5, Satz 4

In Altholzbeständen soll die Holzentnahme in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen. Auch hier muss ein Eingreifen im Zuge der Verkehrssicherungspflicht ohne vorherige Anmeldung möglich sein.

#### Zu § 5 Freistellungen, Absatz 2, Ziffer 4 i. V. m. § 8, Absatz 2, Nr. 1

Es wird in § 5 der Begriff „invasive gebietsfremde Arten“, in § 8 der Begriff „Neophyten“ verwendet. Je nach Zielrichtung (Tiere und Pflanzen, § 5 oder nur Pflanzen, § 8) sollte zur Klarheit der Verordnung eine einheitliche Begrifflichkeit gewählt werden.

**Allgemeine Anmerkungen:**

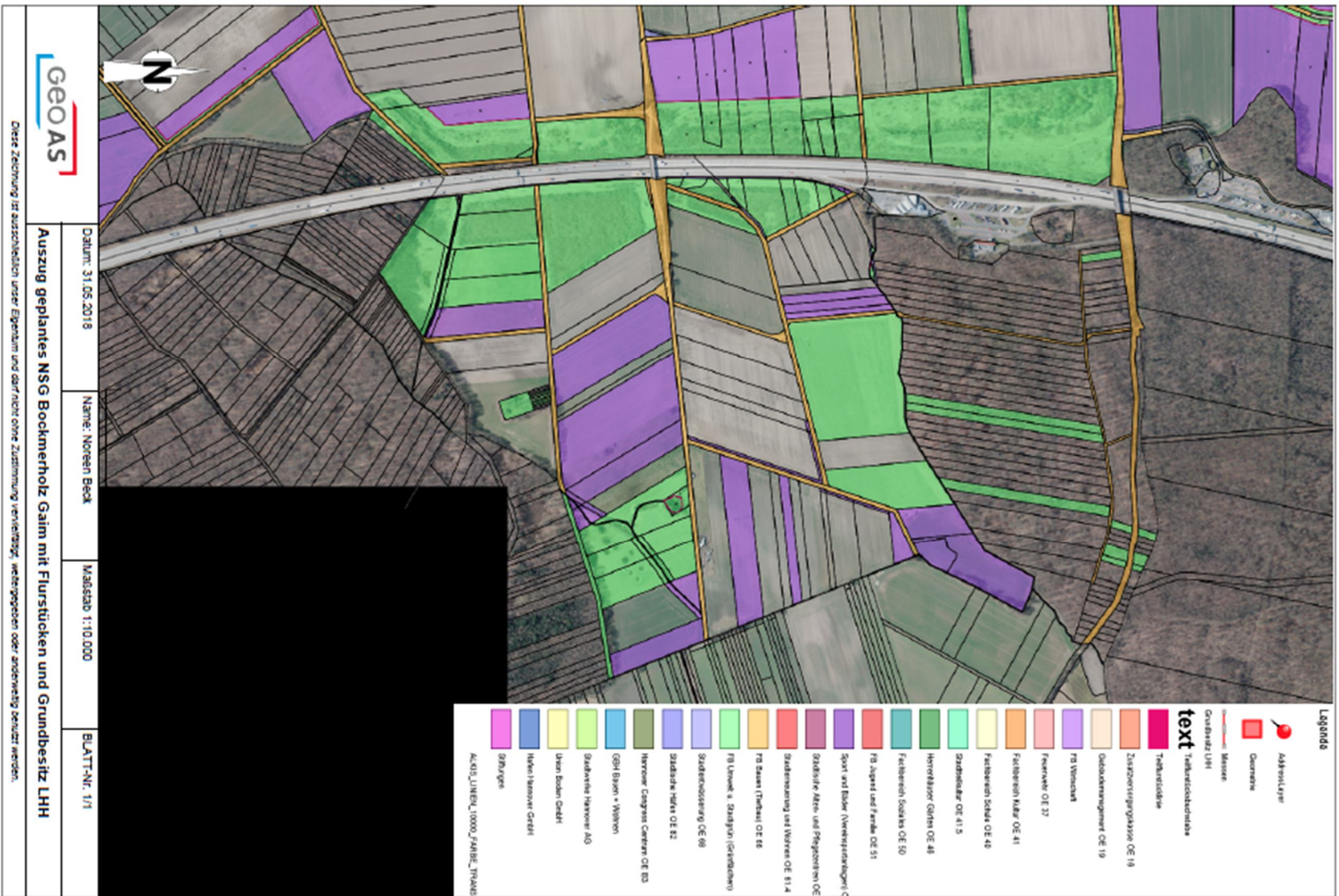
Einige auf der Karte vorzufindende Signaturen sind nicht in der Legende des Kartenwerkes erläutert. Dies führt zu Unklarheiten und einem nicht sofortigen Verständnis der Unterlagen. Das sollte angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

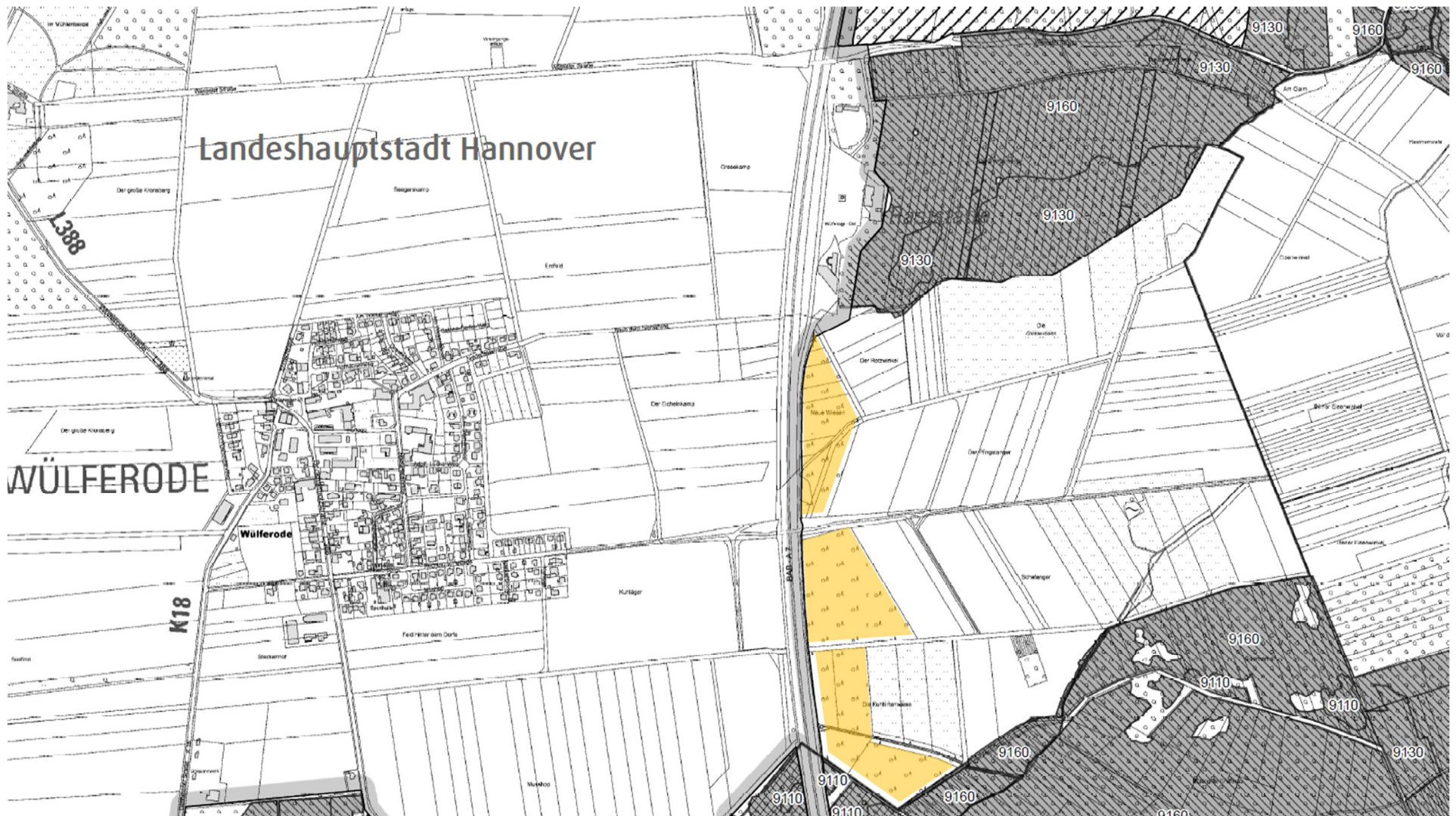
(67 FBL i.V.)  
Deitermann

## **Anlagen**

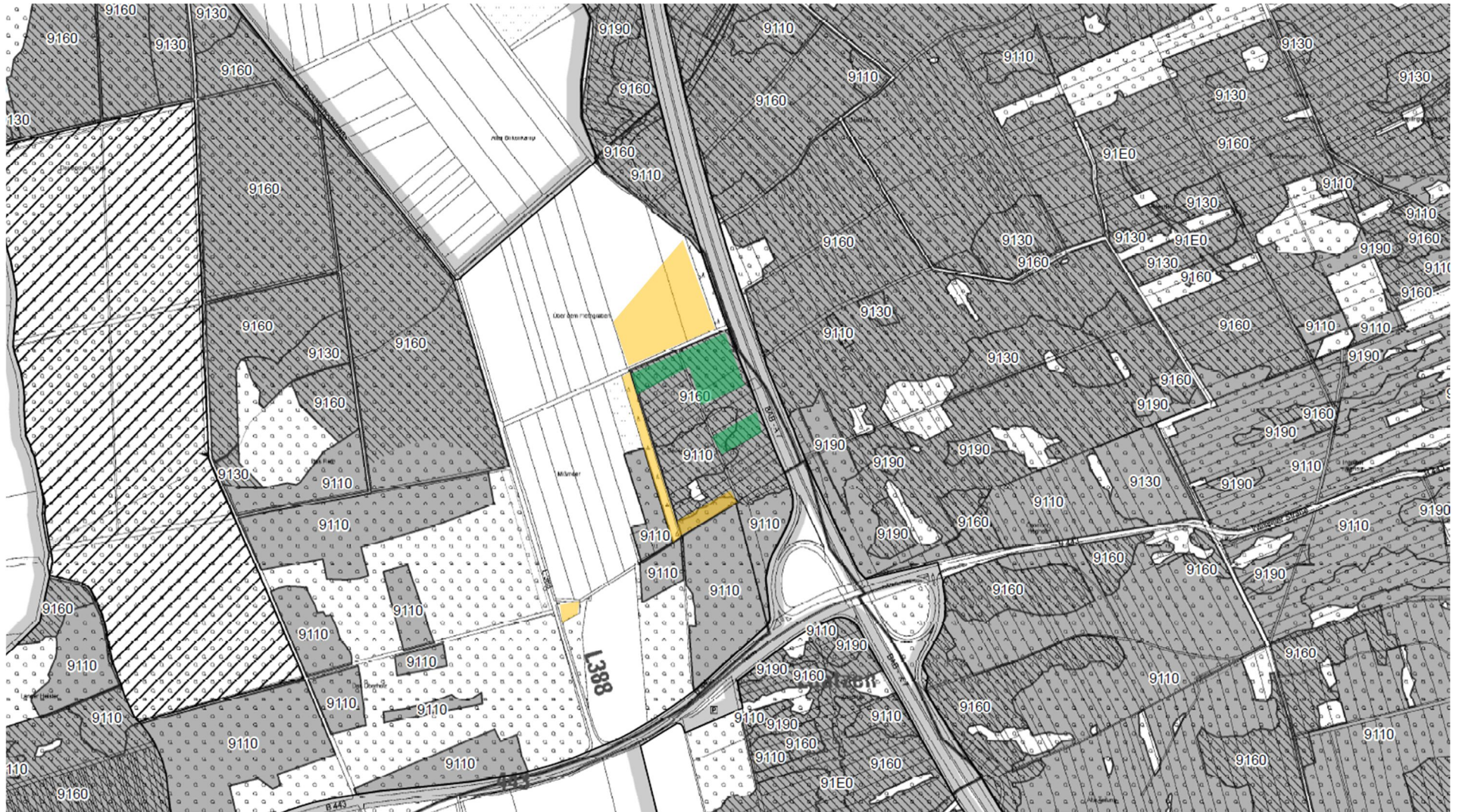
- Anlage 1: Auszug GeoAS: geplantes NSG „Bockmerholz, Gaim“ mit Flurstücken und Grundbesitz der LHH
- Anlage 2: Übersichtskarte der nicht als FFH-Lebensraumtyp gekennzeichnete Waldflächen im geplanten NSG (entnommen der Anlage 2)
- Anlage 3: Übersichtskarte der mit Ergänzung der städtischen Waldflächen – Erstaufforstung (welche nicht als FFH-Lebensraumtyp kartiert) und Laub-Mischwald (entnommen Anlage 2)



Anlage 1: Auszug GeoAS: geplantes NSG "Bockmerholz, Gaim" mit Flurstücken und Grundbesitz LHH



Anlage 2: Kartenausschnitt [entnommen aus Anlage 2 zur Verordnung über das NSG „Bockmerholz, Gaim“] mit Ergänzung der städtischen Waldflächen - Eichen-Edellaub-Mischwald (10,82 Hektar), welche nicht als FFH-Lebensraumtyp dargestellt sind



Anlage 3: Kartenausschnitt [entnommen aus Anlage 2 zur Verordnung über das NSG „Bockmerholz, Gaim“] mit Ergänzung der städtischen Waldflächen – Erstaufforstung 4,75 Hektar in Gelb dargestellt (welche nicht als FFH-Lebensraumtyp kartiert) und Laub-Mischwald, der als FFH-Lebensraumtyp kartiert wurde hier in Grün abgebildet